



MARKTGEMEINDE WALLERN IM BURGENLAND

A-7151 Wallern im Burgenland, Hauptstraße 4, Bezirk Neusiedl am See

Telefon: 02174/2200, Telefax: 02174/2200-6

www.marktgemeinde-wallern-im-burgenland.at

Mail: post@wallern.bgld.gv.at

DVR: 0835960

UID: ATU 59074469

Porr Bau GmbH
Neudorferstraße-Betriebsgebiet 1
7111 Parndorf

MARKTGEMEINDE Wallern i. B.

Rainhard Summer, Amtsleiter

Telefon: 02174-2200

Telefax: 02174-2200-6

Mail: r.summer@wallern.bgld.gv.at

Wallern im Burgenland, 07.10.2024

Zahl: SB9//2024

Betreff: Verordnung „Arbeiten auf oder neben der Straße“, Verkehrsbeschränkungen auf diversen Gemeindestraßen im gesamten Ortsgebiet - Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

Verordnung

Gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird aus Anlass von Straßenbauarbeiten, Randsteine versetzen, Asphaltierungsarbeiten und Grabungsarbeiten für Kanal auf diversen Gemeindestraßen im Gemeindegebiet der Firma Porr Bau GmbH, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs für die Baustellenbereiche auf Gemeindestraßen in der Zeit von 21.10.2024 bis 31.12.2024 nachstehendes verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahngenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Ziffer 5 StVO)
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m ist den Lenkern von Fahrzeugen, die ihren Fahrstreifen beibehalten anzuzeigen, dass die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge wartepflichtig sind. („Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Ziffer 7a StVO)
3. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten. („Überholen verboten“ gemäß § 52 Ziffer 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Ziffer 4b StVO bzw. „Ende von Überholverboden und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Ziffer 11 StVO)
4. Im Bedarfsfall ist das Befahren auf einzelnen Gemeindestraßen oder Abschnitten davon in beiden Fahrtrichtungen verboten und das entsprechende Verkehrszeichen „Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Ziffer 1 StVO“ zur Aufstellung zu bringen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Der Bürgermeister

Ernst Oroszlan



ergeht an:

- Porr Bau GmbH, per Mail
- die Polizeiinspektion Pamhagen, zur Kenntnis per Mail

An der Amtstafel angeschlagen: 09.10.2024

abgenommen: